

**Versicherungsbedingungen für die
private Tierhalterhaftpflichtversicherung**

der

DFV Deutsche Familienversicherung AG

in Kooperation mit

Trowe Frankfurt GmbH Versicherungsmakler

in der Fassung THV 08-09

Stand: August 2009

Versicherungsbedingungen für die private Tierhalterhaftpflichtversicherung

1. Vorbemerkung
2. Allgemeines
3. Gegenstand der Versicherung
4. Mitversicherte Risiken
5. Vermögensschäden
6. Auslandsschäden
7. Vorsorgeversicherung
8. Leistungen der Versicherung
9. Begrenzung der Leistungen
10. Regulierung innerhalb von 48 Stunden und Auszahlung einer Entschädigungsleistung
11. Nicht versicherte Risiken
12. Gegen zusätzlichen Beitrag mitversicherbare Risiken
13. Beginn des Versicherungsschutzes
14. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages
15. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages
16. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren
17. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung
18. Beitragsregulierung
19. Beitragsangleichung
20. Dauer und Ende des Vertrages
21. Wegfall des versicherten Risikos
22. Kündigung nach Versicherungsfall
23. Mehrfachversicherung
24. Anzeigepflichten vor Abgabe der Vertragserklärung und mögliche Rechtsfolgen
25. Obliegenheiten bei Gefahrerhöhung und mögliche Rechtsfolgen
26. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles
27. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles
28. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten
29. Mitversicherte Personen
30. Abtretungsverbot
31. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung
32. Verjährung
33. Zuständiges Gericht
34. Anzuwendendes Recht

1. Vorbemerkung

- 1.1. Die Versicherungsbedingungen der DFV Deutsche Familienversicherung AG konkretisieren den abgeschlossenen Versicherungsvertrag in dem Umfang, wie er sich aus dem Versicherungsschein ergibt. Daneben kommen sonstige Vorschriften, insbesondere des Zivilrechts, wie das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) oder das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), in den jeweils gültigen Fassungen zur Anwendung.
- 1.2. Um die Versicherungsbedingungen sprachlich verständlich abzufassen, werden Sie direkt angesprochen. Mit der Anrede „Sie“ oder „Ihnen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt, der Versicherungsnehmer, mit „wir“ oder „uns“ die DFV Deutsche Familienversicherung AG gemeint.

2. Allgemeines

- 2.1. Diesen Versicherungsbedingungen liegt ein exklusiv zwischen der DFV Deutsche Familienversicherung AG und der TROWE FRANKFURT GmbH, Versicherungsmakler (im folgenden TROWE) geschlossener Rahmenvertrag über eine Pferdehalterhaftpflichtversicherung zugrunde. Der Versicherungsschutz für den einzelnen Tierhalter muss

durch Anmeldung zu diesem Rahmenvertrag beantragt werden. Jeder Tierhalter muss den Versicherungsschutz gesondert beantragen. Wir verweisen auf Nr. 31.

- 2.2. Sie als Tierhalter sind Versicherungsnehmer und erkennen die Betreuung durch TROWE an. Wir verweisen auch insoweit auf Nr. 31. Ihre Mitgliedschaft in einem bestimmten Verband oder Verein ist nicht Voraussetzung für den Abschluss dieser Versicherung.
- 2.3. Für Zuchtbetriebe (keine Reitbetriebe) ab einer Zahl von fünf versicherten Zuchttieren wird bei der Beitragsberechnung ein Nachlass von 10 % auf den Gesamtbeitrag gewährt. Den Nachweis, dass es sich um einen Zuchtbetrieb wie oben beschrieben handelt, müssen Sie schriftlich erbringen.

3. Gegenstand der Versicherung, Versicherungsfall

- 3.1. Versichert ist im Rahmen dieser Versicherungsbedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des/der im Antrag und in der Beitragsrechnung bezeichneten Pferdes/Pferde. Pferde mit einem Stockmaß bis 1,48 m gelten als Kleinpferde, Pferde mit einem Stockmaß von über 1,48 m gelten als Großpferde. Bezüglich der Pferde, die unabhängig vom Stockmaß als Kleinpferde gelten, verweisen wir auf Nr. 4.5.2
- 3.2. Soweit vereinbart, ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters von Pensionspferden einschließlich der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters wegen Schäden an den Pensionspferden selbst versichert, ausgenommen ist in diesem Fall jedoch das Reit-, Beritt- oder Trainingsrisiko. Die Deckungssumme für Schäden am Pferd beträgt pro Pensionspferd 25.000 € je Schadenereignis und Versicherungsjahr und die Selbstbeteiligung 150 €.
- 3.3. Haben Sie mehrere Tiere und ist nur ein Tier im Rahmen dieser Versicherung versichert, leistet wir für Schäden, die das versicherte Tier verursacht hat, nur, wenn das versicherte Tier als solches eindeutig identifizierbar ist. Wir verweisen auf Nr. 26.2.
- 3.4. Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie als Tierhalter wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.
- 3.5. Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.
- 3.6. Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
 - 3.6.1. auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, auf Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
 - 3.6.2. wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
 - 3.6.3. wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

- 3.6.4. auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- 3.6.5. auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- 3.6.6. wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

4. Mitversicherte Risiken

- 4.1. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Hüters, soweit er in Ihrem Auftrag die Aufsicht über das Tier übernommen hat und nicht gewerbsmäßig tätig ist.
- 4.2. Für Ihren Ehegatten oder Ihren eingetragenen Lebenspartner und/oder Ihre volljährigen Kinder bzw. die des eingetragenen Lebenspartners besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Wird der nächste Beitrag von einer der vorgenannten Personen eingelöst, so wird der Beitragszahler Versicherungsnehmer.
- 4.3. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus gewolltem und ungewolltem Deckakt sowie aus Flurschäden.
- 4.4. Bei Reit- und Zugtierhaltern sind zusätzlich mitversichert
 - 4.4.1. Fohlen eines privaten Tierhalters bis maximal drei Jahre nach dem Geburtsdatum, sofern die Stute selbst bei Geburt des Fohlens im Rahmen dieser Versicherung versichert ist;
 - 4.4.2. die gesetzliche Haftpflicht aus der unentgeltlichen Überlassung oder Leihe von Pferden an Dritte (Fremdreiterrisiko) sowie die Haftpflichtansprüche von Fremdreitern gegen Sie;
 - 4.4.3. die persönliche gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligten sowie deren Haftpflichtansprüche gegen Sie, d.h. feste Reitbeteiligungen, auch mit Kostenbeteiligung, sind innerhalb des Gastreitersrisikos beitragsfrei mitversichert. Eine namentliche Nennung der Reitbeteiligung ist nicht erforderlich. Eine feste Reitbeteiligung ist eine solche, die mindestens für die Dauer von einem Monat angelegt ist;
 - 4.4.4. die Teilnahme an Reit- und Fahrturnieren und anderen Veranstaltungen, wie z. B. Leistungsschauen und Festumzügen, einschließlich der Vorbereitung dazu. Ausgenommen hiervon sind jedoch Pferderennen des Galopp- und Trabrennsports sowie die Vorbereitungen hierzu (Training). Für die Teilnahme an rassespezifischen Rennen (z. B. Passrennen bei Islandpferden, „Viertelmeile“ bei Quarter Horses) und den Vorbereitungen hierzu (Training) besteht Versicherungsschutz. Falls Versicherungsschutz über eine entsprechende Vereins- bzw. eine Veranstalterhaftpflichtversicherung besteht, geht der dortige Versicherungsschutz dieser Versicherung vor, d. h. über die vorliegende Versicherung wird in diesem Fall subsidiär Versicherungsschutz gewährt;
 - 4.4.5. die Verwendung der Reittiere als Zugtiere bei privaten Kutsch-, Planwagen- oder Schlittenfahrten einschließlich der gelegentlichen unentgeltlichen Beförderung von Gästen, nicht jedoch Haftpflichtansprüche aus dem Besitz von Kutschen, Planwagen oder Schlitten und wegen Schäden, deren Ursache in der Konstruktion und/oder Mangelhaftigkeit dieser liegt. Ausgeschlossen bleiben auch Schäden an den Fahrzeugen selbst;
 - 4.4.6. die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter wegen Schäden an fremden Pferdetransportanhängern, auch soweit die Schäden an den Anhängern im

Zusammenhang mit dem Transport von Pferden des Tierhalters entstanden sind. Die Deckungssumme pro Tierhalter beträgt 20.000 € je Schadenereignis und Versicherungsjahr und die Selbstbeteiligung je Schaden 150 €. Im Übrigen gilt Nr.11.16.;

- 4.4.7. die gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter wegen Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Gebäuden, Gebäudebestandteilen, Pferdeboxen und Einfriedungen von Weiden und Koppeln. Die Selbstbeteiligung je Schaden beträgt 150 €. Im Übrigen gilt Nr. 11.16.
 - 4.5. Bei Reittierhaltern wird zusätzlich auf folgendes hingewiesen:
 - 4.5.1. Es bestehen keine Einschränkungen des Versicherungsschutzes in Bezug auf das Tragen eines Reithelmes, das Reiten mit gebissloser Zäumung, das Halfter oder das Reiten mit und ohne Sattel.
 - 4.5.2. Unabhängig vom Stockmaß gelten die folgenden Pferde als Kleinpferde: Islandpferd, Fjordpferd (auch Norweger oder Norwegisches Fjordpferd genannt), Shetland Pony, Welshpony (Welsh-Cob, Welsh-Mountain, Welsh-Partbred, Welsh Riding Pony), Carmaguepferd, Criollo, Haflinger, Paso Fino/Paso Peruano, Quarter Horse, Paint Horse, Appaloosa Horse, American Saddlebred, Bosnisches Gebirgspferd, Tennessee Walking Horse bzw. die jeweils erkennbare Kreuzung mit einer der vorgenannten Rassen.
 - 4.5.3. Um ein Ausbrechen der durch diesen Vertrag erfassten Tiere zu verhindern, müssen Zäune so beschaffen sein, dass sie geeignet sind, ein Ausbrechen der durch diesen Vertrag erfassten Tiere zu verhindern. Weiden und Koppeln müssen entsprechend durch geeignete Maßnahmen gesichert sein.
 - 4.6. Bei Hundehaltern sind zusätzlich mitversichert
 - 4.6.1. Welpen in Obhut der Hündin bis maximal sechs Monate nach der Geburt, sofern die Hündin selbst bei Geburt der Welpen im Rahmen dieser Versicherung versichert ist;
 - 4.6.2. die Teilnahme an Turnieren oder Schauvorführungen, auch Schlittenhunderennen, einschließlich deren Vorbereitungen;
 - 4.6.3. abweichend von Nr. 11.16. die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen
 - 4.6.3.1. Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung,
 - 4.6.3.2. Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten,
 - 4.6.3.3. Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,
 - 4.6.3.4. Schäden infolge von Schimmelbildung und
 - 4.6.3.5. die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche (der Text dieses Abkommens wird auf Wunsch zur Verfügung gestellt).
- Die Höchstersatzleistung beträgt in diesen Fällen innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

4.7. Bei Hundehaltern wird zusätzlich auf folgendes hingewiesen:

Nicht versicherbar und nicht mitversichert sind

- 4.7.1. Jagdhunde, die im Rahmen einer Jagdhaftpflichtversicherung versichert sind oder versichert sein müssten,
- 4.7.2. Hunde, die bei oder zur Ausübung einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit eingesetzt werden,
- 4.7.3. Kampfhunde gemäß den entsprechenden Länderverordnungen. Als solche gelten Fila Brasileiro, Mastino Napoletano, American-Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier, American Bulldog, Dogo Argentino, Bandog, Pitbullterrier, American Pitbullterrier, Kangal (Karabash), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff und Kreuzungen mit diesen Rassen.

5. Vermögensschäden

- 5.1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich bis zur Höhe der vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssumme auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Vermögensschäden, die sich weder aus Personen- noch aus Sachschäden ergeben.
- 5.2. Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden
 - 5.2.1. durch von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
 - 5.2.2. aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
 - 5.2.3. aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung.

6. Auslandsschäden

- 6.1. Ihre gesetzliche Haftpflicht als Tierhalter aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen ist bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten für eine Dauer von bis zu drei Jahren in allen Ländern der Erde (ausgenommen USA und Kanada) mitversichert. Dies gilt jedoch nur, wenn das versicherte Tier bei Vertragsabschluss im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehalten und Ihr ständiger Erstwohnsitz dort beibehalten wurde.
- 6.2. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

7. Vorsorgeversicherung

- 7.1. Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.
- 7.2. Sie sind verpflichtet, uns nach Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Unsere Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.3. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

7.4. Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrages innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

7.5. Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Nr. 7.4 auf den Betrag von 1.000.000 € für Personenschäden und 250.000 € für Sachschäden und - soweit vereinbart - 100.000 € für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

7.6. Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- 7.6.1. aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- 7.6.2. aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
- 7.6.3. die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- 7.6.4. die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

8. Leistungen der Versicherung

8.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

8.2. Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet und wir hierdurch gebunden sind.

8.3. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

8.4. Ist Ihre Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

8.5. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

8.6. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

8.7. Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers

- für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.
- 8.8. Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.
- 9. Begrenzung der Leistungen**
- 9.1. Unsere Entschädigungsleistung für Personen- und Sachschäden sowie daraus resultierende Vermögensschäden ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.
- 9.2. Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres pro Tierhalter auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.
- 9.3. Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese
- 9.3.1. auf derselben Ursache,
- 9.3.2. auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- 9.3.3. auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.
- 9.4. Sofern nach diesen Versicherungsbedingungen eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit diesem festgelegten Betrag an der Schadensersatzleistung (Selbstbeteiligung). Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch in diesen Fällen zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.
- 9.5. Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- 9.6. Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- 9.7. Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet.
- 9.8. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.
- 9.9. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.
- 9.10. Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.
- 10. Regulierung innerhalb von 48 Stunden und Auszahlung einer Entschädigungsleistung**
- 10.1. Wir regulieren jeden Versicherungsfall innerhalb von 48 Stunden, sofern uns alle nötigen Informationen und Unterlagen vorliegen. Die Entschädigungsleistung wird mit Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung nötigen Erhebungen fällig. Ergänzend gelten die Regelungen des § 14 Abs. 2 VVG.
- 10.2. Wir können die Zahlung aufschieben, solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder Ihren Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles läuft.
- 10.3. Wir sind berechtigt, nach unserer Wahl jeweils mit befreiender Wirkung entweder direkt an den Geschädigten bzw. einen berechtigten Anspruchsteller oder an Sie als Versicherungsnehmer zu leisten.
- 11. Nicht versicherte Risiken**
- Ausgeschlossen sind Ansprüche
- 11.1. aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- 11.2. Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben;
- 11.3. die auf Grund Vertrages oder Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- 11.4. aus Tätigkeiten, die nicht dem versicherten Risiko eigen noch sonst zuzurechnen sind;
- 11.5. wegen Schäden, die auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben;
- 11.6. auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages;
- 11.7. nach den Art. 1972 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;
- 11.8. von Ihnen selbst oder der in Nr. 11.20. benannten Personen gegen die Mitversicherten,
- 11.9. zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,

- 11.10. gegen Sie aus Schadenfällen, die Ihre Angehörigen selbst erlitten haben, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;
- 11.11. gegen Sie von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- 11.12. gegen Sie von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- 11.13. von den unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- 11.14. von den Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- 11.15. gegen Sie von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern;
- 11.16. wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind, ausgenommen in Fällen gemäß Nr. 4.4.6, 4.4.7 und 4.6.3;
- 11.17. wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn
- 11.17.1. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- 11.17.2. die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von Ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- 11.17.3. die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit von Ihnen entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn die konkrete Tätigkeit zusätzlich beitragspflichtig mitversichert ist oder Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hatten.
- 11.18. Die Ausschlüsse in den Nrn. 11.8., 11.9. und 11.11. bis 11.15. erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.
- 11.19. Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Nrn. 11.16. bis 11.17. in der Person von Ihren Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.
- 11.20. Als Angehörige im Sinne dieser Regelungen gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- 12. Gegen zusätzlichen Beitrag mitversicherbare Risiken**
- Nachstehende Risiken können im Rahmen dieser Pferdehalterhaftpflichtversicherung gegen einen zusätzlichen Beitrag mitversichert werden, soweit nachstehend nichts Gegenteiliges beschrieben ist:
- 12.1. Das Vermieten von Pferden (zur Verfügung stellen des Pferdes gegen Entgelt z. B. bei einem Einsatz im Reitunterricht);
- 12.2. die Durchführung von Kutschfahrten gegen Entgelt;
- 12.3. die gesetzliche Haftpflicht als Halter eines Hundes, ausgenommen Hunde und Kampfhunde gemäß Nr. 4.7.;
- 12.4. die gesetzliche Haftpflicht als Halter sonstiger Weidetiere.
- 13. Beginn des Versicherungsschutzes**
- Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Antrag angegebenen Zeitpunkt, frühestens mit Eingang des Antrages, aber nur, wenn auch der Erstbeitrag im Sinne von Nr. 14.1. rechtzeitig gezahlt wurde. Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.
- 14. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages**
- 14.1. Der Erstbeitrag wird unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig. Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als Erstbeitrag die erste Rate.
- 14.2. Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung des Erstbeitrages eintreten, sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Erstbeitrages aufmerksam gemacht haben.
- 14.3. Zahlen Sie den Erstbeitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.
- 15. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrages**

- 15.1. Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 15.2. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- 15.3. Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, werden wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Nr. 15.3. und 15.4. mit dem Fristablauf verbunden sind. Wir sind berechtigt, je Mahnschreiben eine Kostenpauschale (Mahngebühr) in Höhe von 5 € zu berechnen.
- 15.4. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 15.3. darauf hingewiesen wurden.
- 15.5. Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 15. 3. darauf hingewiesen haben.
- 15.6. Haben wir gekündigt und zahlen Sie danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.
- 16. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftverfahren**
- 16.1. Ist die Einziehung des Beitrags von Ihrem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
- 16.2. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.
- 16.3. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie die Einzugsermächtigung widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.
- 17. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung**
- Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

18. Beitragsangleichung

- 18.1. Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf unserer Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- 18.2. Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsangleichung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrages werden berücksichtigt.
- 18.3. Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsangleichung statt. Ein von Ihnen zuviel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- 18.4. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

19. Beitragsanpassung

- 19.1. Wir können den Beitrag bei einer nicht nur als vorübergehend anzusehenden und nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungs- und Schadenbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen und dem daraus errechneten Beitrag entsprechend den berechtigten Berechnungsgrundlagen neu festsetzen, sofern dies erforderlich erscheint, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten.
- 19.2. Wir können den Beitrag auch einmal jährlich entsprechend dem Prozentsatz erhöhen, um den sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) seit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Versicherungsvertrages oder der letzten Beitragsanpassung erhöht hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Index.
- 19.3. Die Änderungen werden zu Beginn des Monats wirksam, der auf Ihre Benachrichtigung über die Änderung folgt.
- 19.4. Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unsere Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.
- 19.5. Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksam-

werden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

20. Dauer und Ende des Vertrages

- 20.1. Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 20.2. Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem jeweiligen Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- 20.3. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- 20.4. Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

21. Wegfall des versicherten Risikos

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht der Beitrag zu, den wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangt haben.

22. Kündigung nach Versicherungsfall

- 22.1. Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn
 - 22.1.1. von uns eine Schadensersatzzahlung geleistet wurde oder
 - 22.1.2. Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.
- 22.2. Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Schadensersatzzahlung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.
- 22.3. Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.
- 22.4. Eine Kündigung durch uns wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

23. Mehrfachversicherung

- 23.1. Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- 23.2. Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.
- 23.3. Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu

dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, uns zugeht.

24. Anzeigepflichten vor Abgabe der Vertragserklärung und mögliche Rechtsfolgen

- 24.1. Sie haben uns vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände, die für unseren Entschluss, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen erheblich sind und nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gleiches gilt für Fragen zu den Gefahrumständen, die wir nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme gestellt haben. Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.
 - 24.2. Verletzen Sie diese Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände - wenn auch zu anderen Bedingungen - geschlossen hätten. In diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
 - 24.3. Im Falle des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt eines Versicherungsfalles, bleiben wir zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Wir sind allerdings von der Leistung frei, wenn Sie arglistig gehandelt haben.
 - 24.4. Können wir aufgrund der vorstehenden Regelungen nicht vom Vertrag zurücktreten, sind wir berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen, es sei denn, wir hätten den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen. Auch in diesem Fall haben wir das Recht, den Vertrag den geänderten Bedingungen anzupassen.
 - 24.5. Ergänzend gelten die §§ 19 bis 22 VVG.
- ## **25. Obliegenheiten bei Gefahrerhöhung und mögliche Rechtsfolgen**
- 25.1. Sie haben uns nach Abschluss des Vertrages jede Änderung bezüglich der bei Abschluss des Vertrages angezeigten Umstände unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt sowohl für die Änderung Ihrer persönlichen Antragsdaten wie Namen, Anschrift, Familienstand und Beruf als auch für die Änderung der tatsächlich vorhandenen Umstände, soweit sie sich auf das versicherte Risiko beziehen und eine Gefahrerhöhung darstellen.
 - 25.2. Sie dürfen nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände weder ändern noch einer solchen Änderung zustimmen, sofern die Änderung bezogen auf das versicherte Risiko eine Gefahrerhöhung darstellt. Dies ist dann der Fall, wenn durch die geänderten Umstände der Eintritt des Versicherungsfalles, eine Vergrößerung des Schadens oder unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wäre. Sobald Sie erkennen, dass eine Gefahrerhöhung eingetreten ist oder eine von Ihnen vorgenommene oder von Ihnen gestattete Änderung eine Gefahrerhöhung darstellt, müssen Sie uns dies unverzüglich anzeigen.

25.3. Unterlassen Sie die unverzügliche Anzeige der Gefahrerhöhung, können wir zur Kündigung des Vertrages oder zu einer Beitragserhöhung und bei Eintritt des Versicherungsfalles nach einer Gefahrerhöhung bei Vorsatz ganz und bei grober Fahrlässigkeit teilweise von der Leistung frei sein.

25.4. Ergänzend gelten die §§ 23 bis 27 VVG.

26. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

26.1. Besonders Gefahr drohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders Gefahr drohend.

26.2. Haben Sie mehrere Tiere und ist nur ein Tier im Rahmen dieser Versicherung versichert, haben Sie sicherzustellen und im Schadensfall nachzuweisen, dass der Schaden durch das versicherte Tier verursacht wurde.

27. Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles

27.1. Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben wurden.

27.2. Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

27.3. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch erhoben, ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies ebenfalls unverzüglich anzuzeigen.

27.4. Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

27.5. Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie die Führung des Verfahrens uns zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

28. Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

28.1. Verletzen Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen haben, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Oblie-

genheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

28.2. Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

28.3. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

28.4. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

28.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir das uns nach Nr. 28.1. zustehende Kündigungsrecht ausüben.

29. Mitversicherte Personen

29.1. Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden.

29.2. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

30. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

31. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

31.1. Für uns bestimmte Anzeigen und Erklärungen haben schriftlich an uns zu erfolgen. Wir verzichten nachträglich auf dieses Erfordernis, wenn Ihre mündliche Erklärung Ihnen gegenüber in Textform bestätigt wurde.

31.2. Die im Laufe der Vertragsdauer Ihnen obliegenden Anzeigen und Erklärungen sowie Zahlungen gelten uns gegenüber als zugegangen, wenn sie bei

TROWE FRANKFURT GmbH
Versicherungsmakler
Eschenheimer Anlage 28, 60318 Frankfurt/Main
Postfach 18 04 01, 60085 Frankfurt/Main
E-Mail: frankfurt@trowe.de
Tel.: (069) 95 96 27-0 · Fax: (069) 597 12 28

eingegangen sind. TROWE ist bevollmächtigt, Ihre Zahlungen für uns mit befreiender Wirkung für Sie entgegenzunehmen.

- 31.3. Haben Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

32. Verjährung

- 32.1. Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- 32.2. Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unser Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

33. Zuständiges Gericht

- 33.1. Gerichtsstand ist in allen Fällen ein deutsches Gericht.
- 33.2. Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- 33.3. Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
- 33.4. Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz.

34. Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.